



Inhaltsverzeichnis

	Seite
01 Tagesordnung der 18. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 27.01.2016, 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten	01
02 Feststellung der Nachfolge für das verstorbene Ratsmitglied Herrn Jürgen Pyschny	03
03 Feststellung der Nachfolge für den ausgeschiedenen Ratsherrn Micheal Klingler	05
04 Anmeldung zu den weiterführenden Schulen der Stadt Dorsten für das Schuljahr 2016/2017	07
05 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Rücknahme Wohnbauflächen Schultenfeld (Wulfen – Barkenberg)“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	11
06 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Rücknahme Wohnbauflächen Schultenfeld (Wulfen – Barkenberg)“ - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	15
07 Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses - Flurbereinigungsverfahren Hörnerhok-Illerhusen	19

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

**Tagesordnung der 18. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch,
27.01.2016, 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten**

Öffentliche Sitzung

Punkt

- 1 Einführung und Verpflichtung von Ratsmitgliedern
- Nadja Pleßmann
- Heribert Springmann
- 2 Bekanntgaben
- 3 Nachfolgeregelung für den ausgeschiedenen Ratsherrn Michael Klingler
- 4 Mitglied eines Ausschusses mit beratender Stimme
- Ratsmitglied Frau Nadja Pleßmann
- 5 Neufassung der Richtlinien für die Ehrung von Personen, die sich um die Stadt Dorsten verdient gemacht haben
- 6 Erlass einer Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten
- 7 Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung einer Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Dorsten
- 8 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Budget des Amtes für Familie und Jugend, Schule und Sport
- 9 Jugendhilfefall Paul
- Antrag der SPD Fraktion vom 21.12.2015
- 10 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Nichtöffentliche Sitzung

Punkt

- 11 Bekanntgaben
- 12 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Dorsten, 15.01.2016



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Feststellung der Nachfolge für das verstorbene Ratsmitglied Herrn Jürgen Pyschny

Gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NW. S. 454), zuletzt geändert durch Artikel zwei des zweiten Gesetzes zur Änderung des Meldegesetzes vom 8. September 2015, in Kraft getreten zum 01.11.2015 (GV. NRW. S. 666) mache ich hiermit bekannt, dass

**Frau Nadja Pleßmann,
geb. 1978,
wh. Gahlener Straße 240,
46282 Dorsten**

mit Wirkung vom 31.12.2015 die Nachfolge für den verstorbenen Ratsherrn Jürgen Pyschny angetreten hat.

Gem. § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Nachfolge

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach der Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Dorsten, 19.01.2016



Der Bürgermeister
- als Wahlleiter -
Tobias Stockhoff

Feststellung der Nachfolge für den ausgeschiedenen Ratsherrn Michael Klingler

Gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NW. S. 454), zuletzt geändert durch Artikel zwei des zweiten Gesetzes zur Änderung des Meldegesetzes vom 8. September 2015, in Kraft getreten zum 01.11.2015 (GV. NRW. S. 666) mache ich hiermit bekannt, dass

**Herr Heribert Springmann,
geb. 1957,
wh. Am Hammbach 31,
46284 Dorsten**

mit Wirkung vom 11.01.2016 die Nachfolge für den ausgeschiedenen Ratsherrn Michael Klingler angetreten hat.

Gem. § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Nachfolge

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach der Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Dorsten, 19.01.2016



Der Bürgermeister
- als Wahlleiter -
Tobias Stockhoff

Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen in der Stadt Dorsten für das Schuljahr 2016/2017

Die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen für das am 01.08.2016 beginnende Schuljahr 2016/2017 werden zu den angegebenen Zeiten in den Sekretariaten der jeweiligen Schulen entgegengenommen.

I. Hauptschulen

Gemeinschaftshauptschule

→ Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Juliusstr. 1, Holsterhausen

Katholische Bekenntnishauptschule

→ Geschwister-Scholl-Schule, Nonnenkamp 22, Hardt

Anmeldezeiten

<u>der Hauptschulen:</u>	Mittwoch,	17. Februar 2016,	08:30 - 15:30 Uhr
	Donnerstag,	18. Februar 2016,	08:30 - 15:30 Uhr
	Freitag,	19. Februar 2016,	08:30 - 13:00 Uhr

Die Eltern, die diese Termine nicht wahrnehmen können, haben die Möglichkeit, ihr Kind nach vorheriger Vereinbarung schultäglich **bis zum 11. März 2016 in der Zeit von 08.30 – 11.00 Uhr** anzumelden.

mitzubringen sind:

- Familienstammbuch bzw. Geburtsurkunde
- das letzte Zeugnis
- Empfehlung der Grundschule für den weiteren Schulbesuch
- Anmeldeschein der Grundschule

zur Geschwister-Scholl-Schule außerdem :

- Taufbescheinigung

II. Realschulen

Städtische Realschule

→ Erich-Klausener-Realschule, Juliusstr. 1, Holsterhausen

Anmeldezeiten:

Mittwoch,	17. Febr. 2016,	09:00 - 12:00 Uhr u. 15:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag,	18. Febr. 2016,	09:00 - 12:00 Uhr u. 15:00 - 18:00 Uhr

Die Eltern, die diese Termine nicht wahrnehmen können, haben die Möglichkeit, ihr Kind nach vorheriger Vereinbarung schultäglich **bis zum 11. März 2016 in der Zeit von 09:00 – 12:00 Uhr** anzumelden.

mitzubringen sind:

- Familienstammbuch bzw. Geburtsurkunde

- Fotokopien aller Grundschulzeugnisse (Klasse 1 – 3)
- Zeugnis der Klasse 4 (Original und Kopie)
- Empfehlung der Grundschule (Original und Kopie)
- Anmeldeschein der Grundschule

Die Kinder nehmen bitte am Anmeldegespräch teil!

Hinweis/Besonderheit: Die Erich-Klausener-Schule bietet eine Profilklass Sport an.

Private Realschule

→ Realschule St. Ursula, Private Mädchen- und Jungenrealschule, Nonnenkamp 14, Hardt

Anmeldezeiten:

Samstag, 30. Januar 2016 09:00 - 12:30 Uhr
Montag, 1. Februar 2016 bis Mittwoch, 3. Februar 2016
täglich von 08:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr
Vom 30. Januar (Samstag) bis zum 2. Februar (Dienstag) ist
eine Terminabsprache ab dem 30.11.2015 unter der Tel.-Nr.
02362/24555 möglich, am 3. Februar können Sie ohne
Terminabsprache, aber mit Wartezeiten, anmelden.

mitzubringen sind:

- Familienstammbuch bzw. Geburtsurkunde
- Fotokopien aller Grundschulzeugnisse (Klasse 1 – 3)
- Zeugnis der Klasse 4 (Original und Kopie)
- Empfehlung der Grundschule
- Anmeldeschein der Grundschule

Die Kinder nehmen bitte am Anmeldegespräch teil!

Über die Aufnahme in die Realschule St. Ursula wird erst nach Abschluss aller Anmeldungen entschieden. Eine schriftliche Mitteilung ergeht an die Eltern bis zum **Freitag, 5. Februar 2016**.

III. Gymnasien

Städtisches Gymnasium

→ Gymnasium Petrinum, Gymnasium für Jungen und Mädchen, Im Werth 17, Altstadt
(Gelände Maria Lindenhof)

Anmeldezeiten Klassen 5:

Montag,	15.02.2016:	08.30 – 12.30 Uhr,	15.30 – 18.00 Uhr
Dienstag,	16.02.2016:	08.30 – 12.30 Uhr,	15.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch,	17.02.2016:	08.30 – 12.30 Uhr,	15.30 – 18.00 Uhr

Zimmer 2.08

Anmeldezeiten für die Einführungsphase:

Mittwoch, 17.02.2016: 08.30 – 12.30 Uhr, 15.30 – 18.00 Uhr
Zimmer 2.07

Hinweis: **Das Gymnasium Petrinum wird als G9-Gymnasium geführt. Neben einer bilingualen Klasse Englisch werden Module einer begabungs- und neigungsorientierten Laufbahngestaltung angeboten.**

Die Eltern, die diese Termine nicht wahrnehmen können, haben als Ausnahme die Möglichkeit, ihr Kind nach vorheriger Vereinbarung unter 02362/663913/12 schultäglich **bis zum 11. März 2016 in der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr** anzumelden.

mitzubringen sind:

für Jahrgangsstufe 5:

- Familienstammbuch bzw. Geburtsurkunde
- Zeugnis der Klasse 4 (Original und Kopie)
- Empfehlung der Grundschule (Original und Kopie)
- Anmeldeschein der Grundschule

für die Einführungsphase:

- Familienstammbuch bzw. Geburtsurkunde
- Zeugnis der Klasse 10 (Original und Kopie)
- handgeschriebener Lebenslauf
- Zustimmung der Erziehungsberechtigten

Privates Gymnasium

→ Gymnasium St. Ursula, Gymnasium für Jungen und Mädchen, Ursulastr. 8 - 12, Altstadt

Anmeldezeiten

Klassen 5: Die Anmeldegespräche mit dem Kind finden zurzeit statt.

**letzte Anmelde-
möglichkeit:**

Freitag, 29. Januar 2016, ab 11:00 Uhr

mitzubringen sind:

- Familienstammbuch
- Kopien der Abstammungs- u. Taufurkunde
- Zeugnisse ab Klasse 1 (Original und Kopie)

nachzureichen sind bis spätestens Montag, 1. Februar 2016 (12:00 Uhr):

- Zeugnis der 4. Klasse (Kopie),
- Empfehlung der Grundschule zur Wahl der Schulform (Kopie)
- Anmeldeschein der Grundschule

**Anmeldezeiten für die
Einführungsphase (Eph):**

Freitag, 29. Januar 2016
12:00 - 14:00 Uhr (für Realschule St. Ursula)
14:00 - 15:30 Uhr (alle übrigen Schulen)

mitzubringen sind:

- Anmeldebogen
- Familienstammbuch
- ein Lebenslauf
- Zustimmung der Erziehungsberechtigten
- Zeugnisse ab Klasse 9 (Original und Kopie)

Hinweis: Am Gymnasium St. Ursula wird eine besondere Förderung für leistungsschwächere und leistungsstarke Schüler angeboten.

IV. Gesamtschule

→ Gesamtschule Wulfen, Wulfener Markt 2, Wulfen

Anmeldezeiten für die Klassen 5 und 11:

- Montag, 1. Febr. 2016 bis Mittwoch, 3. Febr. 2016,
09:00 – 18:00 Uhr

Die Kinder nehmen möglichst am Anmeldegespräch teil!

mitzubringen sind:

- Familienstammbuch bzw. Geburtsurkunde
- alle Zeugnisse (Original und Kopie)
- Empfehlung der Grundschule (Original und Kopie)
- Anmeldeschein der Grundschule

für Klasse 11 außerdem:

- ein Lebenslauf
- Zustimmung der Erziehungsberechtigten

In die Einführungsphase der Oberstufe eines Gymnasiums oder in die Klasse 11 der Gesamtschule können Realschüler, Berufsfachschüler (Abschluss einer 2-jährigen Berufsfachschule) und Hauptschüler (Abschluss der zehnten Klasse, Typ B) aufgenommen werden, soweit sie den Qualifikationsvermerk erhalten und das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Dorsten, 14. Dezember 2015



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Rücknahme Wohnbauflächen Schultenfeld (Wulfen-Barkenberg)“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 den Vorentwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis genommen und den Aufstellungsbeschluss zum o.a. Bauleitplan gemäß § 2 Abs.1 BauGB gefasst. Die Planänderung ist im Wesentlichen damit zu begründen, dass die demografischen und stadtteilentwicklungsplanerischen Rahmenbedingungen ein weiteres Vorhalten dieser Flächen nicht mehr rechtfertigen. Für eine wohnbauliche Erweiterung von Barkenberg jenseits der Siedlungsränder ist kein Bedarf mehr gegeben. Wortlaut des Beschlusses:

- „1. Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist ein Plan zur Rücknahme der Wohnbauflächen Schultenfeld aufzustellen. Der Planbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Stadtteil Dorsten-Wulfen. Das Plangebiet wird in östlicher Richtung durch das Naturschutzgebiet des Midlicher Mühlenbaches vom nördlichen Siedlungsbereich von Wulfen-Barkenberg getrennt. Nördlich wird der Planbereich vom Waldfriedhof Schultenfeld begrenzt. Die südliche Abgrenzung erhalten die Planflächen durch die Sport- und Tennisplätze am Barkenbergsee. Westlich grenzt an den Planbereich Fläche für die Landwirtschaft. Das Plangebiet ist insgesamt ca. 11,7 ha groß. Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus der Planzeichnung ersichtlich.
2. Der von der Verwaltung aufgestellte Vorentwurf zur 11. Flächennutzungsplanänderung, die Begründung, sowie der Umweltbericht werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
3. Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig in Form eines Aushanges und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der Änderungsplanung zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung sind dem Umwelt- und Planungsausschuss und dem Rat der Stadt Dorsten zur abschließenden Prüfung und Beschlussfassung vorzulegen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 15.12.2015 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Der im Beschluss erwähnte Vorentwurf kann bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 206, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 12.01.2016

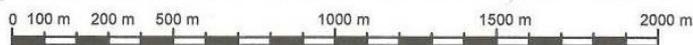
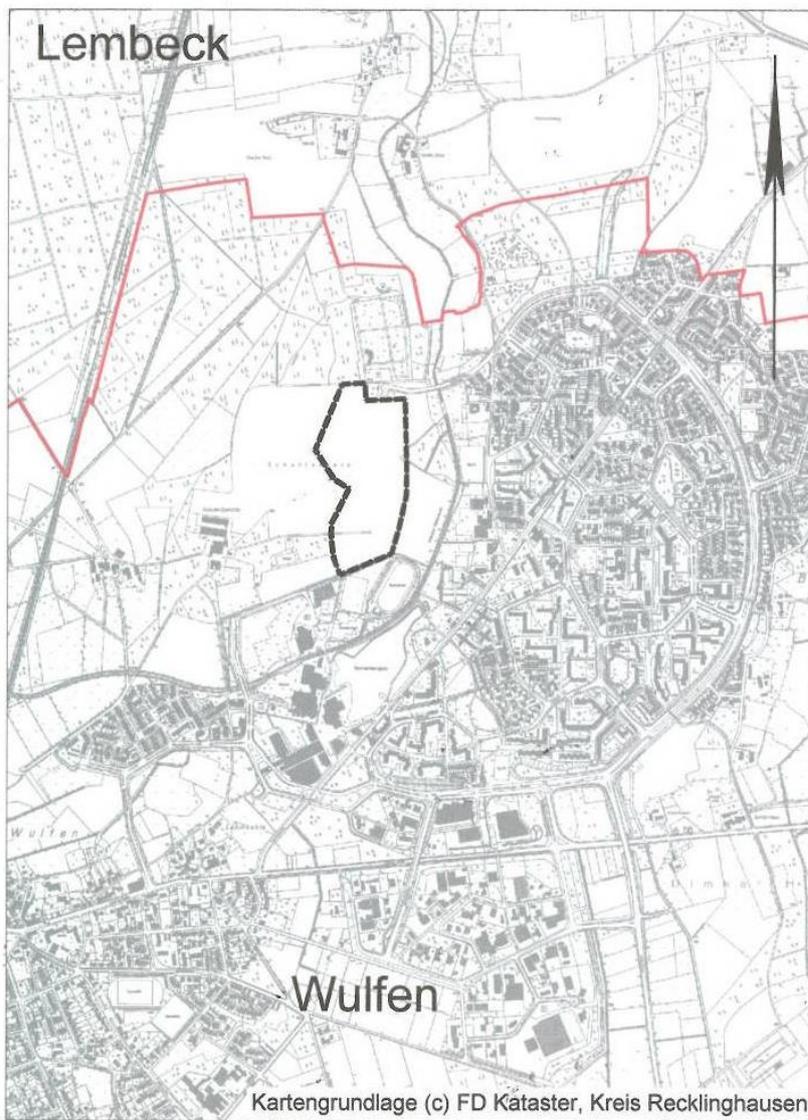
Der Bürgermeister
I.V.
gez.

Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Flächennutzungsplan 11. Änderung

"Rücknahme Wohnbauflächen Schultenfeld (Wulfen-Barkenberg)"

Bereich der 11. Änderung



Stadt Dorsten

Planungs- und Umweltamt



Vorentwurf Nov. 2015

11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Rücknahme Wohnbauflächen Schultenfeld (Wulfen-Barkenberg)“ - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 den Vorentwurf zur Kenntnis genommen und den Aufstellungsbeschluss zur o.g. Flächennutzungsplanänderung gefasst.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dorsten-Wulfen westlich des Siedlungsbereiches von Wulfen-Barkenberg. Die Planänderung ist im Wesentlichen damit zu begründen, dass die demografischen und stadtteilentwicklungsplanerischen Rahmenbedingungen ein weiteres Vorhalten dieser Flächen nicht mehr rechtfertigen. Für eine wohnbauliche Erweiterung von Barkenberg jenseits der Siedlungsränder ist kein Bedarf mehr gegeben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB können die Planunterlagen mit der Begründung Teil 1 Allgemeiner Teil und Teil 2 Umweltbericht in der Zeit

vom 26.01.2016
bis einschließlich 26.02.2016

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG des Haupttreppenhauses während der Dienststunden eingesehen werden:

montags bis donnerstags 08.00 - 16.00 Uhr
freitags 08.00 - 13.00 Uhr
und nach mündlicher Vereinbarung

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Der Umweltbericht enthält Aussagen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/ Freizeit / Erholung, Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen.

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de unter der Rubrik Verwaltung & Service / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bürgerbeteiligung abrufbar.

Stellungnahmen zum Vorentwurf des o. a. Planes können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer **206** vorgebracht werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Über die Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht werden, entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen der Abwägung und damit in rechtmäßiger Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies in öffentlicher Sitzung erfolgt und Stellungnahmen mit Namen, Adresse usw. somit auch Dritten - u. a. über das Ratsinformationssystem im Internet - öffentlich zugänglich sind.

Dorsten, 12.01.2016

Der Bürgermeister

I.V.

gez.

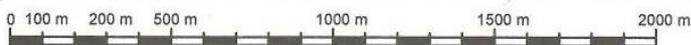
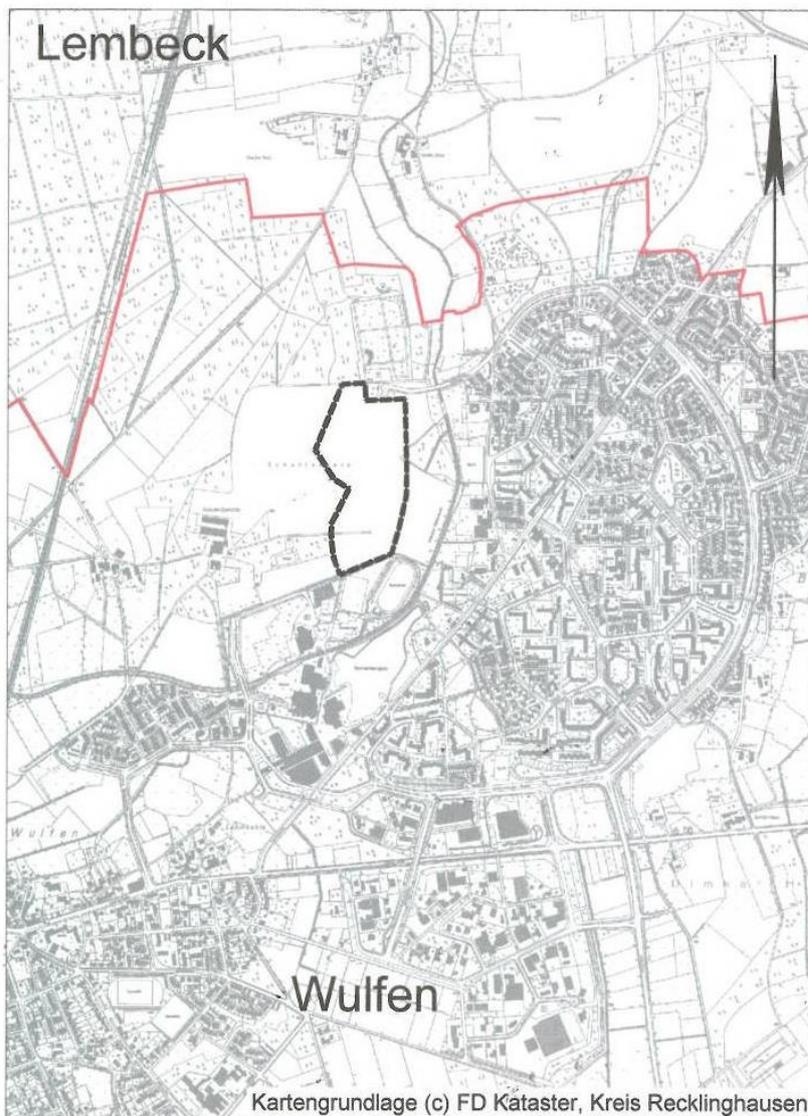
Holger Lohse

Technischer Beigeordneter

Flächennutzungsplan 11. Änderung

"Rücknahme Wohnbauflächen Schultenfeld (Wulfen-Barkenberg)"

Bereich der 11. Änderung



Stadt Dorsten

Planungs- und Umweltamt



Vorentwurf Nov. 2015

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -
Vereinfachte Flurbereinigung
Hörnerhok-Illerhusen
Az.: 33.2 - 4 15 09 - H-G. Nr. 1

48653 Coesfeld, 17.12.2015
Leisweg 12
Tel.: 02541/911-0

Beschluss

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat beschlossen:

1. Für Teile der Gemeinde Reken, Kreis Borken, wird gemäß § 86 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hörnerhok - Illerhusen

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk: Münster
Kreis: Borken
Gemeinde: Reken

Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Reken	2	19, 23, 24, 26, 28, 30-32, 34, 36,79, 80, 118, 161, 168, 180-183
Reken	3	72, 73, 78, 79, 82, 95, 132-138, 142-145, 148, 150, 153, 181, 232, 249, 259-262, 270-273, 311-317, 319, 325, 329
Reken	4	29, 30, 34-36, 39-41, 43, 44, 365, 373, 374, 729-733, 807, 808, 919, 970
Reken	5	136, 699
Reken	6	alle Flurstücke
Reken	7	alle Flurstücke
Reken	8	alle Flurstücke
Reken	9	518, 524, 526-535, 3215, 3221-3227, 3232, 3233, 3461, 3462, 4208
Reken	10	3, 5-12, 15, 16, 19-33, 35, 37, 39, 41, 42, 44, 50, 53-56, 59, 61, 64, 66-72, 74, 75, 80, 85, 87, 90, 94-101, 104, 106-119, 121-123, 125-128, 132, 135-140, 144, 145, 148, 149, 151-160, 163, 165, 166, 169-174, 176, 178, 184-188, 206-216, 218-223, 225-229
Reken	12	97, 108-111, 113-116,118-120, 174, 202, 224, 296, 297, 306, 307
Reken	37	14, 16-18

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte i. M. 1:25 000 dargestellt. Es ist ca. **673 ha** groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss - ohne Gründe - wird Amtsblatt der Gemeinde Reken öffentlich bekannt gemacht.
4. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang bei der

Gemeindeverwaltung Reken
- Bürgerbüro -
Kirchstraße 14, 48734 Reken

während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag - Mittwoch 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) aus.

Die Planunterlagen können ebenfalls im Foyer des Bauamtes der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag 14:00 - 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

5. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

**Teilnehmergeinschaft
des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Hörnerhok-Illerhusen**

mit dem Sitz in Reken. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

6. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gem. § 14 (1) FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde,
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 (2) FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss gemäß § 14 (3) FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweiligen Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten (§ 34 Abs. 3 FlurbG) anordnen.
Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
7. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602 -, in der derzeit gültigen Fassung).
Gegebenenfalls zusätzlich nach anderen Bestimmungen erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse anderer Behörden zu den unter Ziffer 6. genannten Maßnahmen bleiben unberührt.
Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben ebenfalls unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster
Dezernat 33 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen keine aufschiebende Wirkung haben.

Die Bezirksregierung ist für die Anordnung der sofortigen Vollziehung zuständig.

Sie kann gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnen, wenn dies im überwiegenden Interesse Beteiligter oder im öffentlichen Interesse liegt.

In beiden Fällen ist eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse der Beteiligten bzw. der Öffentlichkeit an der sofortigen Einleitung des Verfahrens und dem Interesse möglicher Widerspruchsführer und Kläger am Fortbestand der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs oder einer Klage vorzunehmen.

Im vorliegenden Fall überwiegen das Umsetzungsinteresse der Teilnehmer und das öffentliche Interesse an der zeitnahen Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Hörnerhok - Illerhusen das Interesse möglicher Widerspruchsführer und Kläger an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsmittel.

Im Auftrag

(LS)

gez. Nießen

